



KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage

der Marktgemeinde Bad Schallerbach

(konsolidierte Fassung 01.01.2024)

Stammfassung: Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.1997
Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 3.07.2001
Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2023

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F., und des § 15 Abs. 3 Ziff. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996, wird verordnet:

Kanalanschlussgebühr

§ 1

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage (im folgenden Kanalisationsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

§ 2

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 27,83 je m², mindestens aber € 4.174,- (150 m²) pro Hausanschluss.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener

Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Von Dach- und Kellergeschoßen und Dachräumen werden nur jene Flächen der Bemessungsgrundlage zugerechnet, die für Wohn-, Geschäfts-, Aufenthalts- oder Betriebszwecke oder als Kellergarage benutzbar ausgebaut sind.

Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nichttragende Außenwandvorsprünge, Balkone, sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien und nicht überdachte Schwimmbäder im Freien, freistehende Garagen und freistehende Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teile eines Betriebes gewerblicher Art sind und nicht direkt oder indirekt angeschlossen sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Die Feststellung der bebauten gebührenpflichtigen Flächen erfolgt nach den der Baubehörde zur Kenntnis gelangten planlichen Darstellungen; sind die planlichen Darstellungen unzureichend oder solche nicht vorhanden, erfolgt die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen nach Naturmaßen.

Vor Ermittlung der Anschlussgebühr ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

- 3) Von der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 sind bei landwirtschaftlichen Liegenschaften Stallungen und alle rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, einschließlich der Einstellräume für landw. Kraftfahrzeuge und Maschinen, von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.
- 4) Für Grundstücke und Bauwerke, von denen keine Schmutzwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, erfolgt ein Abschlag von 30 v.H. von der nach den Absätzen 1) bis 3) ermittelten Anschlussgebühr.
- 5) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 4.174,-.
- 6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der vorangeführten Bestimmungen nachfolgender Maßgabe zu berechnen ist:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, das bereits an die Kanalisationsanlage angeschlossen ist, ein Gebäude errichtet, so ist von der zu ermittelnden Kanalanschlussgebühr, die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder vom Voreigentümer bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen, und zwar mit jenem Wert, der dem Gebührensatz nach, der im Zeitpunkt der Fälligkeit der Ergänzungsgebühr jeweils geltenden Kanalgebührenordnung entspricht.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der

Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2) und 3) gegeben ist. Desgleichen wird bei nachträglicher Änderung der Verwendung eine ergänzende Kanalanschlussgebühr nachverrechnet.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach lt. b) findet nicht statt.

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

§ 3

- 1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundlegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalisationsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb eines Monats ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb eines Monats ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

Kanalbenützungsgebühr

§ 4

- 1) Für die Einleitung von industriellen, gewerblichen, häuslichen und sonstigen Abwässern ist eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro m³ aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenes Wasser:

ab 01. Jän. 2019 € 3,83.

- 2) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

Wird bei unter Abs. 2 angeführten Grundstücken der jährliche Wasserbezug aus der privaten Anlage über einen amtlichen geeichten und der Gemeinde zur Überprüfung und Ablesung zugänglichen Wassermesser gemessen, so werden zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr die Angaben dieses Wassermessers herangezogen.

- 3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen keine Schmutzwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, beträgt je angefangene 1.000 m² Grundfläche € 40,00 pro Jahr.

Entstehung des Gebührenanspruches, Gebührenschuldner

§ 5

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes; bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.
- 2) Die Gebührenschuld für die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Grundstück an die Kanalisationsanlage angeschlossen wird. Die Gebührenschuld für die ergänzende Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten bzw. mit einer erfolgten Änderung der Verwendung.
- 3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleichhohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.
- 4) Die Pauschalbeträge sind nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres zu berechnen, wobei ein eventueller Mehrverbrauch zu berücksichtigen ist. Liegt ein ganzjähriger Wasserbezug noch nicht vor, ist die Pauschalgebühr im Verhältnis zum Verbrauch ähnlich großer Haushalte oder Betriebe zu schätzen.

- 5) Der Abrechnungsbetrag ist die Differenz zwischen der Summe der Pauschalbeträge und dem Produkt aus dem ganzjährigen Wasserbezug mal Kubikmetergebühr.
- 6) Die Gebührenpflichtigen haben alle Umstände, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Kanalgebühren (das sind die Anschlussgebühren, die Ergänzungsgebühren und die Kanalbenützungsgebühren) maßgebend sind, unverzüglich dem Marktgemeindeamt Bad Schallerbach bekanntzugeben.
- 7) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an das Marktgemeindeamt Bad Schallerbach. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen. Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten oder entstandenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

Umsatzsteuer

§ 6

Die in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Inkrafttreten

§ 7

- 1) Diese Gebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.
- 3) Die Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2023 ist mit 01.01.2024 in Kraft getreten.

Der Bürgermeister:

Ing. Markus Brandlmayr e.h.